

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 09. Mai 2012

Nr. 19

Inhalt	Seite
26.04.2012 - Inkrafttreten der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. Februar 2007 zwischen der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Giesen	432
26.04.2012 - Friedhofssatzung der Samtgemeinde Duingen	435
26.04.2012 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Duingen und deren Einrichtungen	450

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Giesen



Inkrafttreten der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.02.2007 zwischen der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Giesen

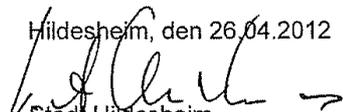
Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 die Änderung der o.g. Zweckvereinbarung beschlossen. In seiner Sitzung am 12.12.2011 hat der Rat der Stadt Hildesheim die Änderung dieser Zweckvereinbarung beschlossen.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat die Änderung der o.g. Zweckvereinbarung mit Verfügung vom 13.04.2012, Az.: 32.23-01610/5058, genehmigt.

Die Vereinbarung kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung ab im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 413, Telefon-Nr. 05121/301-3033, und im Fachbereich Bauen und Umwelt der Gemeinde Giesen, Rathausstr. 27, 31180 Giesen, Zimmer-Nr. 3.03, Telefon-Nr. 05121/9310-40, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.02.2007 zwischen der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Giesen tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 26.04.2012


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister


Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

**Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.02.2007**

zwischen

1. der Gemeinde Giesen, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 28,
31180 Giesen
2. der Stadt Hildesheim, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, Markt 1,
31134 Hildesheim

Die beiden Vertragsparteien beabsichtigen das Vertragsgebiet neu abzugrenzen. Infolge dessen wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.02.2007 (in Kraft getreten am 05.09.2007) in Punkt 1. Vertragsgebiet geändert. Die restlichen Bestandteile der Vereinbarung bleiben unverändert bestehen. Die Änderung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 6 Satz 2 NKornZG in Kraft.

1. Vertragsgebiet

1.1 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich (Plangebiet) umfasst die Fläche zwischen dem Zweigkanal, der Bundesautobahn A7, der Gemarkung Harsum und in Verlängerung dieser Linie bis zur nördlichen Grenze des Verkehrslandeplatzes Hildesheim sowie westlich und südlich der geplanten neuen Trasse der Bundesstraße 6. Hinzu kommt die Teilfläche für den künftigen Autobahnanschluss Hildesheim Nord. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Hildesheim, den 06.03.2012

Gemeinde Giesen


(Lücke)
Bürgermeister

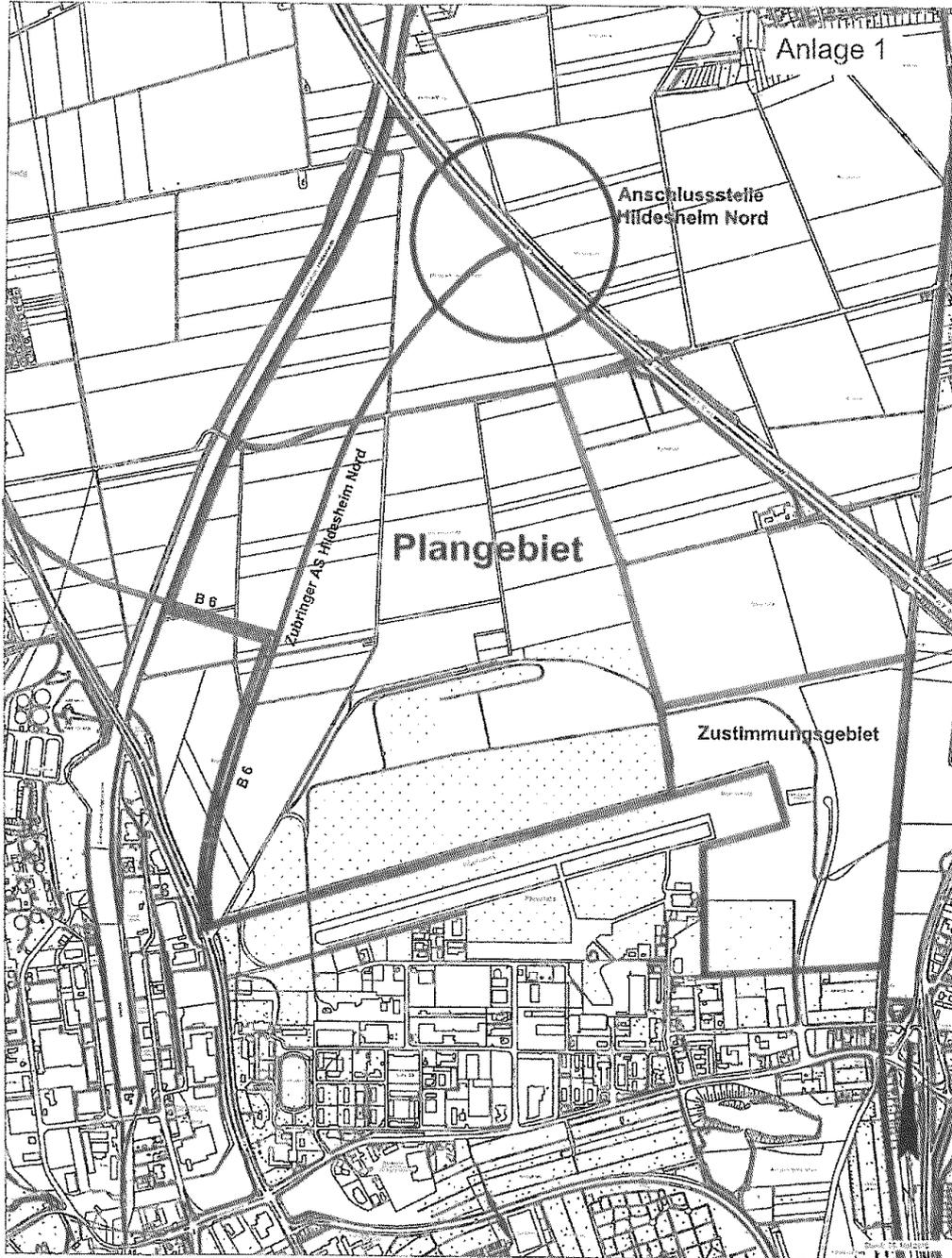


Stadt Hildesheim


(Machens)
Oberbürgermeister

Gewerbepark - Giesen - Hildesheim

Stadt Hildesheim
Geschäftsstelle
Markt 3 - 31134 Hildesheim
Telefon: 05121 - 301 / 502
Fax: 05121 - 301 / 630



Friedhofssatzung der Samtgemeinde Duingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Duingen gelegenen und in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen (incl. der Leichenhalle/Kühlkammer in Duingen):

- | | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| 1.) Friedhof Fölziehausen | 1.) Friedhofskapelle Duingen |
| 2.) Friedhof Weenzen | mit Leichenhalle (Kühlkammer) |
| 3.) Friedhof Hoyershausen | 2.) Friedhofskapelle Weenzen |
| 4.) Friedhof Lübbrechtsen | 3.) Friedhofskapelle Marienhagen |
| 5.) Friedhof Rott | 4.) Friedhofskapelle Hoyershausen |
| | 5.) Friedhofskapelle Lübbrechtsen |
| | 6.) Friedhofskapelle Rott |

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Duingen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Pflegefamilie außerhalb der Samtgemeinde aufgenommen wurden, sind Einwohnern gleichzustellen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Samtgemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Ortsteil Fölziehausen des Flecken Duingen
 - b) Mitgliedsgemeinde Weenzen
 - c) Ortsteil Hoyershausen der Mitgliedsgemeinde Hoyershausen
 - d) Ortsteil Lübbrechtsen der Mitgliedsgemeinde Hoyershausen
 - e) Ortsteil Rott der Mitgliedsgemeinde Hoyershausen.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht.

...

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der folgenden Zeiten für den Besucher geöffnet:
- In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres
von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

...

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren sowie Film-, Ton- und Videoaufnahmen anzufertigen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen nur von morgens 08.00 Uhr bis abends 17.00 Uhr auf den Friedhöfen tätig sein. An Sonnabenden, an Sonntagen und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen, noch Werkstoffe liefern. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden.

In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von

...

den Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Erdaushub u.ä. ist an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen oder dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

...

- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Samtgemeinde kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u.ä.) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entsorgt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, zum Beispiel an deren Hecken, die durch die Bestattungsarbeiten notwendig oder unvermeidbar sind, werden von der Friedhofsverwaltung behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Samtgemeinde kann für die Behebung der Schäden Dritte beauftragen.
- (5) Für die Herstellung der Gräber gelten die jeweiligen Belegungspläne, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei einer Beisetzung von Urnen (Aschen) auf Reiheneinzel- und Reihendoppelgrabstätten ist eine Verlängerung der Ruhezeit möglich.

§ 12 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb desselben Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

...

- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Samtgemeinde kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reiheneinzelgrabstätten
 - b) Reihendoppelgrabstätten
 - c) anonyme Reihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnendoppelgrabstätten
 - f) anonyme Urnengrabstätten
 - g) pflegeleichte Rasenreiheneinzelgrabstätten
 - h) pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

Die Lage und Größe der einzelnen Grabstättenarten wird in Belegungsplänen, die durch die Friedhofsverwaltung geführt werden, festgelegt.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reiheneinzelgrabstätten

- (1) Reiheneinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Für die Beisetzung einer Asche (Urne) ist auf Antrag das Nutzungsrecht an der Reiheneinzelgrabstätte gegen Zahlung der Verlängerungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11) zu verlängern. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

...

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben bzw. dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Reihendoppelgrabstätten

- (1) Reihendoppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und nur in einem Bestattungsfall abgegeben werden.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts an einer Reihendoppelgrabstätte beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Als Nachweis gilt der Gebührenbescheid.
- (3) Das Nutzungsrecht ist auf Antrag bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11) gegen Zahlung der Verlängerungsgebühr für Reihendoppelgrabstätten zu verlängern.
- (4) Der Erwerb einer Reihendoppelgrabstätte ist durch Ehepaare und mehrjährige Lebensgemeinschaften möglich, wenn der überlebende Partner das 50. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) In einer Reihendoppelgrabstätte können neben dem Verstorbenen seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten/Lebenspartner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
 - c) Geschwister und an Kindes statt angenommene Personen,
 - d) der Ehegatte der unter b) und c) genannten Personen.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben bzw. dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter übernimmt.
- (2) Die Gestaltung erfolgt mit einer ca. 500 x 500 x 50 mm großen, im Boden liegenden Gedenkplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege ist das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck nur in der Zeit von November bis März zulässig.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reiheneinzelgrabstätten auch für pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.

§ 17

Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter übernimmt.

...

- (2) Die Gestaltung erfolgt mit einer ca. 500 x 500 x 50 mm großen, im Boden liegenden Gedenkplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege ist das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck nur in der Zeit von November bis März zulässig.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reiheneinzelgrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.

§ 18

Anonyme Reihengrabstätten

Anonyme Reihengrabstätten sind namenlose Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Anonyme Reihengrabstätten werden nur auf dem Friedhof in Weenzen vorgehalten.

§ 19

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnendoppelgrabstätten
 - c) pflegeleichten Urnenrasenreihengrabstätten
 - d) anonymen Urnengrabstätten
 - e) Reiheneinzel- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) In einer Urnendoppelgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist auf Antrag bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11) gegen Zahlung der Verlängerungsgebühr für Urnendoppelgrabstätten zu verlängern.
- (4) Der Erwerb einer Urnendoppelgrabstätte ist durch Ehepaare und mehrjährige Lebensgemeinschaften möglich, wenn der überlebende Partner das 50. Lebensjahr vollendet hat. In einer Reihendoppelgrabstätte können neben dem Verstorbenen seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten/Lebenspartner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
 - c) Geschwister und an Kindes statt angenommene Personen,
 - d) der Ehegatte der unter b) und c) genannten Personen.
- (5) Innerhalb der Ruhe- und Nutzungszeit kann in Reiheneinzel- und Doppelgrabstätten zusätzlich zur Erdbestattung eine Asche pro Grabstätte beigesetzt werden, dabei gelten Doppelgrabstätten als zwei Grabstätten. Außerdem besteht die Möglichkeit, zwei Urnen in einer Reiheneinzelgrabstätte beizusetzen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reiheneinzelgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

§ 20 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind namenlose Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

§ 21 Maße der Grabstätten

- (1) Die Abmessungen für Reiheneinzelgrabstätten, anonyme Reiheneinzelgrabstätten und pflegeleichte Rasenreihengrabstätten betragen:
Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m.
- (2) Die Abmessungen für Reihendoppelgrabstätten betragen:
Länge: 2,10 m; Breite 2,10 m.
- (3) Die Abmessungen für Urneneinzelgrabstätten, anonyme Urneneinzelgrabstätten und pflegeleichte Urnenrasengrabstätten betragen:
Länge: 0,50 m; Breite 0,50 m.
- (4) Die Abmessungen für Doppelurnengrabstätten betragen:
Länge: 1,00 m; Breite: 0,50 m.
- (5) Der Abstand zwischen den Gräbern ergibt sich aus dem jeweiligen Belegungsplan.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die Anlegung von ausgemauerten Grabstätten ist nicht gestattet.
- (3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, Stein oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

Grabmale sollen möglichst keine sichtbaren Sockel haben. Es ist nicht zulässig, auf oder an der Grabstelle auf Steinmetzbetriebe hinzuweisen, bzw. für sie zu werben.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

...

- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (4) Eine gleichartige Behandlung aller Seiten des Grabmales (auch auf der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (5) Holzkreuze sind in Gestalt und Material nur in bodenständiger Ausführung erlaubt. Deckfarbenanstriche sind nicht gestattet. Soweit die Kreuze mit Metallabdeckungen versehen werden, müssen diese aus Kupferblech bestehen.
- (6) Nicht zugelassen sind:
 - (a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - (b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork,
 - (c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (7) Grabmale auf Reiheneinzelgrabstätten dürfen nicht höher als 0,80 m einschl. Sockel sein. Auf Reihendoppelgrabstätten errichtete Grabmale dürfen nicht höher als 1 m sein und auf Urnengrabstätten nicht höher als 0,50 m.
- (8) Grabeinfassungen müssen aus wetterbeständigem Stoff, Stein oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Ausgeschlossen sind Grabeinfassungen und Abdeckungen aus Holz, Fliesen oder Plastik.
- (9) Eine Verwendung von Grabplatten und Kies auf einer Grabstättenfläche ist zulässig.
- (10) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen des Grabmales) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Grabbeete in Grabfeldern mit Einfassungen dürfen nicht höher als 25 cm über Weghöhe liegen. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht

...

beeinträchtigt werden. Büsche und Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m, Hecken von 0,50 m nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Verantwortlichen der Grabstätten können sie selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (3) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z. B. bei Kiesbelegung, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind nachhaltig die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

...

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 27

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 7 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner
...

müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 23 Abs. 10 dieser Satzung.

§ 28 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und andere Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle (Kühlkammer) auf dem Friedhof Duingen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

**§ 31
Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

**§ 32
Alte Rechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Grabstätten (z.B. Erbbegräbnisstätten) von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit des § 11 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche.
- (2) Innerhalb der Laufzeit des Nutzungsrechtes ist die Beisetzung einer Leiche auf einer Erbbegräbnisstätte solange möglich, bis alle Grabstellen der Begräbnisstätte belegt sind. Für die Inanspruchnahme einer freien Grabstelle auf einer Erbbegräbnisstätte sind nach Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren wie für eine Reiheneinzelgrabstätte nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung zu erheben. Auf die Erhebung einer Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den belegten Grabstellen einer Erbbegräbnisstätte verzichtet die Samtgemeinde.
- (3) Die Nutzungsrechte an einer Erbbegräbnisstätte werden auf Antrag jeweils bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 11 solange verlängert, bis die Grabstellen einer Erbbegräbnisstätte belegt sind.
- (4) Wiederbelegungen von Erbbegräbnisstätten nach Ablauf der Nutzungszeit sind nicht zulässig.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde auf Antrag.
- (6) Für die im Eigentum des Realverbandes „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Weenzen“ stehende Fläche des Friedhofes Weenzen gilt die Satzung nur insoweit, als sie bestehenden Realverbandsrechten nicht entgegensteht. Diese anteilige Friedhofsfläche wird durch die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Weenzen verwaltet, wobei eine gemeinsame Nutzung der Einrichtungen, wie Zuwegung, Abfallplatz und Wasserversorgung erfolgt.

Für diesen Friedhofsteil wird die Planung von Gestaltung und Belegung zwischen der Samtgemeinde und dem Realverband abgestimmt.

...

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Duingen und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 34 der Friedhofssatzung vom 26.04.2012 hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Art der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und deren Einrichtungen (§§ 1, 30 und 31) werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Für die Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren gestellt oder erfolgt der Auftrag von mehreren, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu zahlen.

§ 3

Gebührentarif

A. Überlassung von Grabstellen

1.	Reiheneinzelgrabstätte	429,00 €
2.	Rehendoppelgrabstätte	857,00 €
3.	Urnengrabstätte	215,00 €
4.	Urnendoppelgrabstätte	430,00 €
5.	Anonyme Urnengrabstätte	750,00 €
6.	Anonyme Reiheneinzelgrabstätte	1.500,00 €
7.	Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte	1.200,00 €
8.	Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte	500,00 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 9. | Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihendoppelgrabstätten (1/30 von Punkt 2) | 29,00 € |
| 10. | Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an Einzel- und Doppelgrabstätten mit Urnenbestattung | 15,00 € |

B. Friedhofskapellen und deren Einrichtungen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Benutzungsgebühr je Bestattungsfall | 146,00 € |
| 2. | Aufbewahrung einer Leiche für jeden angefangenen Tag | 45,00 € |
| 3. | Der Tag der Beisetzung auf einem Friedhof auf dem Gebiet der Samtgemeinde Duingen zählt nicht zu den nach Buchstabe B. Nr. 2 abzurechnenden Aufbewahrungszeiten. | |

C. Öffnen und Schließen eines Grabes

Für Leistungen, die das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich aller Nebenarbeiten umfassen, wird das zu entrichtende Entgelt zwischen dem auf dem Friedhof zugelassenen Bestattungsunternehmen und dem jeweiligen Auftraggeber direkt abgerechnet.

Artikel II

**§ 1
Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Duingen und deren Einrichtungen vom 01. September 2004 außer Kraft.

Duingen, den 26.04.2012

Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindevorstand

Schulz

